

Bund Deutscher Rechtspfleger

- elektronische Post -
Bundesministerium der Justiz
Referat RA 4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

RA4@bmi.bund.de

15. November 2024

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen

Aktenzeichen 374100#0009#0010

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Frau Kröger,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt unter Beteiligung seiner Fachkommissionen wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf soll eine Effizienzsteigerung in der Mobiliarvollstreckung in Geldforderungen und durch die Zuständigkeitsübertragungen zur richterlichen Entlastung beitragen.

Der vorliegende Entwurf ist das Restprodukt der Gesetzesinitiative zur Neuordnung der Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen und Vereinheitlichung von Zuständigkeiten durch Aufhebung der Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfIG.

Der vorliegende Entwurf hat die Ziele der ursprünglichen Initiative vollständig aus den Augen verloren und ist nicht geeignet, die mit diesem Entwurf verfolgten Ziele zu erreichen.

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
mobil: +49 (0) 151 17277652

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

E-Mail: post@bdr-online.de

1.

Artikel 1 Änderung des Rechtspflegergesetzes:

Die Aufhebung der Öffnungsklausel in Nachlass- und Teilungssachen und gleichzeitige bundesweite Übertragung der betreffenden Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen wird grundsätzlich begrüßt. Die bereits in 11 Bundesländern erfolgte Übertragung der entsprechenden Geschäfte hat seit vielen Jahren gezeigt, dass der Rechtspfleger aufgrund seines qualifizierten und hochwertigen Studiums befähigt ist, die rechtlich hoch komplexen Fallkonstellationen im Nachlassrecht zu bewältigen.

Die Übertragung hat damit die Stellung des Rechtspflegers als Organ der Rechtspflege erheblich gestärkt. Zudem hat das Gebiet des Nachlassrecht im Jurastudium eine geringere Wertigkeit im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten und ist u.a. aus diesem Grund nicht vorrangig in der richterlichen Bearbeitung anzusiedeln.

Eine bundeseinheitliche Übertragung ist daher in jedem Fall angezeigt, notwendig und auch leistbar.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Übertragung bedeutet jedoch in vielen Bundesländern einen erheblichen Rückschritt zur jetzigen Zuständigkeit, da bereits aufgrund der aktuell geltenden Länderöffnungsklausel eine weitergehende Übertragung stattgefunden hat, auch für Fällen, bei denen ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Die Aufhebung der Öffnungsklausel und bundesweite Neufassung gemäß § 16 RPfIG-E würde in den Bundesländern, die von der Öffnungsklausel in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, dazu führen, dass bereits erfolgte Übertragungen wieder rückgängig gemacht würden und bereits übertragene Geschäfte wieder in die Zuständigkeit des Richters gelangen würden. Diese Änderung kann keinesfalls befürwortet werden. Der Entwurf insoweit einen Misstrauensbeweis in die Tätigkeit der Rechtspfleger dar und beseitigt eine bislang funktionierende Praxis.

Unabhängig davon wird angemerkt, dass es einer Klarstellung des Wortlauts in § 16 RPfIG in der aktuellen Fassung bezüglich Auslandssachen bedarf. Derzeit ist strittig, ob ein Richtervorbehalt nur dann besteht, wenn materiell rechtlich ausländisches Erbrecht anzuwenden ist oder auch in den Fällen, in denen Vorfragen nach ausländischem Recht zu beurteilen sind oder es sogar nur im Rahmen des Möglichen ist, dass ausländisches Recht zu prüfen ist, z. B. weil die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit hatte oder eine Verfügung von Todes wegen im Ausland errichtet hat. Ist z.B. in einem Erbscheinverfahren mit gesetzlicher Erbfolge die Eheschließung der verstorbenen Person im Ausland erfolgt, und der Rechtspfleger kommt zu dem Ergebnis, das deutsches Güterrecht anzuwenden ist, liegt dann bereits ein Fall vor, bei dem „ausländisches Recht in Betracht“ kommt und ist für die Erteilung des Erbscheins der Richter zuständig? Die überwiegende gerichtliche Praxis hat in solchen Fällen bisher keinen Richtervorbehalt gesehen, in der jüngeren Rechtsprechung (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 18.5.2020 – 2 Wx 89/20; 2 Wx 95/20; OLG Hamm, Beschluss vom 18.07.2024, 10 W 12/24) wird dies jedoch anders beurteilt.

Dass die Erteilung von Erbscheinen, Europäischen Nachlasszeugnisses und anderen Rechtsnachfolgebescheinigungen in Nachlasssachen weiterhin dem Richter vorbehalten sein soll, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, muss in Frage gestellt werden. Wegen des in der EuErbVO geschaffenen Gleichlaufs der Anknüpfungspunkte sowohl für die internationale Zuständigkeit (Art. 4 EuErbVO), als auch für das anzuwendende Recht (Art. 21 EuErbVO) an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ist seit Einführung der EuErbVO, in der überwiegenden Zahl der Fälle, für die deutsche Gerichte zuständig sind, materielles deutsches Erbrecht anzuwenden. Die Annahmen in der Gesetzesbegründung müssen mehr als in Zweifel gezogen werden. Am Beispiel von Baden-Württemberg, dass durch Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorbehalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 07.07.2017 die Vorbehalte des § 16 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 (soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat, sowie die Nr. 6 und 7 und Abs. 2 RpfLG, aufgehoben hat, sei die praktische Auswirkung dargestellt.

Auf 12 Monate gerechnet beträgt der Pebb§y-Sollbedarf im richterlichen Bereich 4,56 Arbeitskraftanteile und bei den Rechtspflegern 125,16 Arbeitskraftanteile. Obwohl die Öffnungsklausel noch nicht vollständig umgesetzt ist, werden mehr als 96 % der Entscheidertätigkeit vom Rechtspfleger wahrgenommen. Vor diesen Hintergrund bedürfen die Annahmen auf Seite 29 der Gesetzesbegründung keiner weiteren Kommentierung.

Dies lässt eigentlich nur einen Schluss zu, die vollständige Aufhebung der Richtervorbehalte in Nachlasssachen, damit wären die Zuständigkeitsfragen geklärt und ein Qualitätsverlust wäre nicht zu befürchten. Dem Rechtspfleger die Qualifikation für die Anwendung ausländischen Rechts abzusprechen ist nach unserem Dafürhalten nicht gerechtfertigt. Auf OLG Celle, Beschluss vom 19.06.2023, 6 W 65/23 wird hingewiesen. Eine Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde demnach in den meisten Ländern zu Rückübertragung von Aufgaben vom Rechtspfleger auf den Richter führen und nicht wie angenommen umgekehrt. Diesen Schritt ist man bereits beim Insolvenzplanverfahren im Rahmen des ESUG gegangen, was zur keinerlei Verbesserung in der Verfahrensabwicklung geführt hat.

2.

Artikel 2, 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und der Zivilprozessordnung

Der vorliegende Referentenentwurf hat mit der ursprünglichen Zielrichtung der Neuordnung der Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen nichts mehr gemein.

Vor diesem Hintergrund sollen zunächst nur einige vollstreckungsrechtliche Aspekte betrachtet werden, die im vorliegenden Referentenentwurf nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

a) Neuregelung der Zuständigkeit in der Mobiliarvollstreckung

Allgemein kann zu dem Entwurf ausgeführt werden, dass durch die geplanten Neuregelungen der Rechtspfleger aus dem Geschäft des Vollstreckungsgerichts, sofern es die Mobilarvollstreckung betrifft, fast komplett verdrängt würde. Die Ausbildung der Rechtspfleger kann in diesem Bereich jedoch nicht entsprechend gekürzt werden, da die Kenntnisse insbesondere auch für die weiteren Fachbereiche (z. Bsp. Arrestpfändung § 830 ZPO und Insolvenz) weiter erforderlich sind. Weiter soll der Rechtspfleger gerade bei den Verfahren, bei denen nach Vorstellung des Gesetzgebers eine erhöhte rechtliche Schwierigkeit zu beachten ist (RefE Seite 18), zuständig bleiben.

Zukünftig wäre der Rechtspfleger nur noch für einen sehr kleinen Bereich in der Mobilarvollstreckung zuständig, nämlich bei Entscheidungen über

- Bewilligung von Prozesskostenhilfe, egal ob gegenständlich beschränkt auf eine Vollstreckungsmaßnahme als auch allgemein für alle Vollstreckungshandlungen gem. § 119 Abs. ZPO
- Vollstreckungsschutzanträge gem. § 765a ZPO
- Erlass eines Pfändungsbeschlusses gem. §§ 846ff. ZPO
- Erlass eines Pf/ÜB gem. § 857 ZPO
- Kostenfestsetzungsanträge gem. § 788 Abs. 2 ZPO
- Widersprüche und entsprechende Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung gem. § 882d ZPO
- Abnahme der Versicherung nach bürgerlichem Recht gem. § 889 ZPO

Die vorgenannten Tätigkeiten machen lediglich einen sehr geringen Anteil der täglichen Arbeit beim Vollstreckungspensum der Rechtspfleger aus, wenn man den zeitlichen Umfang der Vollstreckungsschutzverfahren gem. § 765a ZPO (insb. mit Vortrag der Gefahr für Leib und Leben) ausklammert.

Durch die geplanten Neuregelungen, wie auch die zunehmende Digitalisierung im Zustellungswesen, werden die Gerichtsvollzieher überwiegend Bürotätigkeiten ausüben und nicht mehr wie beim ursprünglichen Berufsbild Mitarbeiter im Außendienst mit dem „kurzen Draht“ zum Schuldner sein. Die Gerichtsvollzieher sollen zukünftig neben den Rechtspflegern und Richtern beim Vollstreckungsgericht als weitere Entscheider in das Vollstreckungswesen eingefügt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachnäher die Gerichtsvollzieher örtlich und sachlich zu integrieren.

b) Umfang der geplanten Regelungen

Das Kernstück der Neuregelung soll die Aufhebung der Zuweisung jeder Art Forderungspfändungen (Geldforderungen und Herausgabeansprüche) an das Vollstreckungsgericht und damit die Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers sein. Nunmehr soll für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen die Regelzuständigkeit des Gerichtsvollziehers gelten. (RefE Seite 18)

Der Umfang der geplanten Übertragungen ist wenig konsequent. So soll gerade die Vollstreckung in Herausgabeansprüche (§§ 846 bis 849 ZPO) und sonstigen Vermögensrechten (§§ 857 bis 863 ZPO) wegen der erhöhten rechtlichen Schwierigkeit in der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts verbleiben. (RefE Seite 18)

Sofern die Gerichtsvollzieher ausreichend nachqualifiziert werden sollen, insbesondere auch für Vollstreckungen nach § 850d ZPO und die Folgesachen in den Pfändungs- und Überweisungsbeschlussverfahren, so ist nicht verständlich, warum die Qualifikation nicht auch für die weiteren Tätigkeiten, insbesondere die Vollstreckung in Herausgabeansprüche und in andere Vermögensrechte erfolgen könnte. Zu der Art der Qualifikation enthält der Entwurf keine Angaben. Der insoweit in Ansatz gebrachte Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen ist daher nicht nachvollziehbar und in Zweifel zu ziehen. Ohne eine konkrete Darlegung welche (Nach-)Qualifikation für die künftigen Tätigkeiten erforderlich sein sollen, kann der Erfüllungsaufwand diesbezüglich nicht plausibel sein. Eine rechtlich konsequente Regelung wäre hier, Vollstreckungsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Schuldners im Rahmen der Mobiliarvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher durchzuführen. Entscheidungen dem Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) vorzubehalten.

Die Qualifikation als Maßstab für Zuständigkeiten zu nehmen, darf durchaus hinterfragt werden.

c) Prozesskostenhilfverfahren

Der Ansatz, dass die Gerichtsvollzieher nach dem Entwurf nicht für die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zuständig sein sollen, ist nachvollziehbar, da die Gerichtsvollzieher an den Gebühren partizipieren. Würde der Gerichtsvollzieher auch über die Prozesskostenhilfeanträge zu entscheiden haben, wäre fraglich, ob hierbei nicht auch das eigene Gebühreninteresse einfließt (Erstattung aus der Landeskasse gegen Ausfallrisiko) bzw. bei verwehrter Prozesskostenhilfe der Justizgewährungsanspruch des Gläubigers nicht ausreichend beachtet wird.

In den Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe beantragt wird, wird das Verfahren also zunächst wiederum dem Vollstreckungsgericht vorzulegen sein, selbst wenn nur Prozesskostenhilfe gegenständlich beschränkt für die aktuell beantragte Maßnahme (= Pf/ÜB) beantragt wird. Die gegenständliche Antragstellung ist inzwischen, bedingt durch die Formulare, aber der Regelfall. Dass Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt werden, ist gerade im Bereich der Unterhaltsvollstreckung der Fall, da Minderjährige lebensnah sehr selten weder über Einkommen noch Vermögen, das den Schonbetrag übersteigt, verfügen. In diesen Verfahren, in denen es um den laufenden (und rückständigen) Unterhalt geht, wird das Verfahren durch die Neuregelungen gerade nicht beschleunigt, dabei ist es gerade hier wichtig, dass die Verfahren zügig ablaufen.

d) Effizienzsteigerung

Es ist fraglich, ob mit den angestrebten Neuregelungen wirklich eine Effizienzsteigerung einhergeht.

Selbst wenn die Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft bei den Schuldern abnehmen, so können die Gläubiger erst nach der Vorlage des entsprechenden Protokolls einen Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss stellen, da die zu pfändende/n Forderung/en bestimmt bezeichnet sein müssen. Ein Antrag auf „Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hinsichtlich aller aus der Vermögensauskunft pfändbaren Forderungen“ wäre zu unbestimmt. Der zu pfändende (angebliche) Anspruch des Schuldners muss in einem Antrag hinreichend bestimmt bezeichnet sein. Es kann nicht sein, dass der Gerichtsvollzieher hinsichtlich eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses von Amts wegen entscheiden soll, wegen welcher Ansprüche ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen werden soll. Sofern mehrere pfändbare Ansprüche bei dem Schuldner vorhanden sind, müsste der Gerichtsvollzieher abwägen, bei welchem Anspruch des Schuldners vermutlich die größte Befriedigungsaussicht zu erwarten ist. Nur wenn der Gläubiger vorher ganz genau angibt, wegen welcher (angeblichen) Ansprüche des Schuldners in welcher Reihenfolge der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen werden soll, wäre der Erlass ohne eine entsprechende Entscheidung des Gerichtsvollziehers möglich. Jedoch kann es vorkommen, dass der Schuldner mehrere Konten besitzt; in diesem Fall kann der Gläubiger vorher gar nicht wissen, welche Reihenfolge vorzugeben ist. Auch kann die Entscheidung nicht dem Gerichtsvollzieher überlassen werden, sodass er dem Gläubiger das Protokoll übersenden und nachfragen muss. Weiter ist ein Antrag bedingungsfeindlich. Dieses Prinzip dem schnellen Vollstreckungserfolg unterzuordnen ist auch unter den Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes nicht gerechtfertigt. Es ist kaum eine Variante denkbar, die die ganzen Parameter ohne Sichtung des Protokolls hinsichtlich der Abnahme der Vermögensauskunft denkbar sind. Auch wäre hier ein sehr erhebliches Fehlerpotential zu befürchten, welches zu Amtshaftungsansprüchen führen kann. Weiter gibt es auch noch weitere Antragsmöglichkeiten (z. Bsp. Zusammenrechnung gem. § 850e ZPO, Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten gem. § 850c Abs. 6 ZPO), weswegen eine konkrete Antragstellung durch den Gläubiger erforderlich ist.

Eine Entscheidung von Amts wegen kann auch insbesondere unter Berücksichtigung von § 308 ZPO, welcher Ausdruck der den Zivilprozess beherrschenden Dispositionsmaxime ist, nicht erfolgen. Aktuell dazu die Entscheidung des BGH (v. 29.11.2023 – XII ZR 36/23, ZMR 2024, 750) wonach das Gericht (also der Gerichtsvollzieher als eine Art Vollstreckungsgericht) „gerichtskundige“ Tatsachen nicht ohne vorherige Anhörung der Parteien verwenden darf. Der Gläubiger bleibt Herr des Verfahrens. Die ZPO sieht keine Art von Betreibungsamt vor, wie es in etwa in der Schweiz geregelt ist.

Ob eine Effizienzsteigerung wirklich gegeben ist, ist auch vor dem Hintergrund der örtlichen Zuständigkeit fraglich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Vollstreckungsgericht für den gesamten Gerichtsbezirk zuständig ist. Die Gerichtsvollzieher sind jedoch lediglich für bestimmte Teile des Bezirks zuständig.

Die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher wird regelmäßig in Straßenverzeichnissen oder mittels Ortskarten bestimmt. Es ist zwar möglich diese Zuständigkeitsdaten in einer Datenbank wie dem Orts- und Gerichtsverzeichnis des Justizportals der Länder (abrufbar unter <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>) zu erfassen. Diese Datenbank aktuell zu halten, erscheint jedoch nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich und ist sehr fehleranfällig. Insbesondere aus diesem Grund gibt es bei den Gerichten die Gerichtsvollzieherverteilerstellen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Anträge an die Gerichtsvollzieher, unerheblich ob schriftlich oder elektronisch, über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle gesandt werden.

Zieht der Schuldner innerhalb des Gerichtsbezirks um, so ändert sich mitunter auch die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Der ursprünglich zuständige Gerichtsvollzieher muss das Verfahren daher in seinen Büchern austragen und an den neu zuständigen Gerichtsvollzieher abgeben, der es sodann neu zu erfassen hat. Im Bereich des Vollstreckungsgerichtes gibt es bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Gerichtsbezirks hingegen keine Zuständigkeitswechsel.

Auch gewinnen Gläubiger, die für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erforderlichen Informationen nicht ausschließlich über die Vermögensauskunft. Oft sind den Gläubigern zum Beispiel der Arbeitsplatz oder die Kontoverbindung oder andere pfändbare Forderungen aus den Beziehungen mit dem Schuldner (z. Bsp. aufgrund der zugrundeliegenden Verträge oder wegen abgegebener Selbstauskünfte) bekannt, sodass ein Antrag auch direkt beim Vollstreckungsgericht gestellt werden kann.

Eine Effizienzsteigerung im Bereich des Forderungsvollstreckungsverfahrens könnte auch auf andere Art und Weise erfolgreicher umgesetzt werden. Sofern ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht im Parteibetrieb zuzustellen wäre, sondern eine Zustellung von Amts wegen zu erfolgen hätte, würde der Beschluss schneller beim Drittschuldner landen. Es wird bei der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle die Zustellungsvermittlung beantragt. Weiter wird erfahrungsgemäß von der Möglichkeit des § 840 Abs. 3 S. 2 ZPO, also dass ein Drittschuldner die Erklärungen gem. § 840 ZPO direkt bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgibt und die Antworten dann in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben sind, nahezu kein Gebrauch gemacht. Dies sollte für alle Forderungspfändungen gelten und würde, auch vor dem Hintergrund der elektronischen Zustellung, Zeit und Kosten sparen. .

e) Gütliche Erledigung im Bereich der Forderungsübertragung

Nicht nachvollziehbar ist, dass durch die Neuregelungen der zusätzliche Vorteil entstehe, dass das durch die Reform der Sachaufklärung gestärkte und sehr erfolgreich praktizierte Instrument der gütlichen Erledigung (§ 802 b ZPO) auch in diesem Verfahren anwendbar sein werde. (RefE Seite 17) Bei einem isolierten Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verbietet sich wegen § 834 ZPO die vorherige Anhörung des Schuldners, sodass dem Schuldner in dem Verfahren gerade keine gütliche Erledigung

angeboten werden kann. Auch nach Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses besteht hierfür kein Raum, schließlich wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst mit der Zustellung beim jeweiligen Drittschuldner wirksam. Würde man eine gütliche Erledigung dennoch für zulässig erachten, besteht nicht nur das Risiko, dass der Schuldner über den (angeblichen) Anspruch verfügt, so würde der Gläubiger aber wiederum Zeit verlieren und es würde auch vor diesem Hintergrund gerade keine Effizienzsteigerung zu erwarten sein. Sofern die Fälle gemeint sein sollen, dass der Schuldner in einem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft (in dem Verfahren wird ihm die gütliche Erledigung bereits angeboten), nach Abgabe der Vermögensauskunft aber vor dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch einmal eine gütliche Erledigung angeboten bekommen soll, so handelt es sich einzig um einen Kostentreiber. War die gütliche Erledigung im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens nicht erfolgreich, wird sie dies auch nicht eine logische Sekunde danach.

Sofern hier angedacht ist, dass eine gütliche Erledigung nach Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses möglich sein soll, so geht dies fehl. Denn die Ruhendstellung einer Pfändung ist grundsätzlich eine Parteivereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner. Die Ruhendstellung kann durch einfache Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner erfolgen. Sofern ein Drittschuldner eine Ruhendstellung der Pfändung nicht akzeptiert, kann eine entsprechende Überprüfung lediglich im Klageweg auf dem zivilprozessualen Weg erfolgen. Gesetzlich ist eine Ruhendstellung der Pfändung in der Zivilprozessordnung nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass das Vollstreckungsgericht keine Möglichkeit hat, die Zwangsvollstreckung durch den Erlass eines entsprechenden Beschlusses zum Ruhen zu bringen (vgl. hierzu insb. BGH, Beschluss vom 02.12.2015, Aktenzeichen: VII ZB 42/14). Dies ändert sich nicht durch die Änderung des Vollstreckungsorgans. Soweit eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte, wäre zu berücksichtigen, dass der Erfüllungsaufwand hier anzupassen wäre. Denn die Drittschuldner müssen Vorkehrungen treffen, die etwaige Ruhendstellungen von den Pfändungen, rangwahrend sichern und insbesondere sicherstellen, dass auch die Aufhebung der Ruhendstellung wieder berücksichtigt wird.

f) Vollstreckungsschutz des Schuldners darf nicht eingeschränkt werden

Gerichtsvollzieher sind regelmäßig nicht arbeitstäglich erreichbar. Der Vollstreckungsschutzanspruch des Schuldners darf durch die Neuregelungen jedoch nicht eingeschränkt werden. Fraglich ist nämlich, wie der Schuldner zukünftig für mögliche Vollstreckungsschutzanträge schnell Kontakt zum Gerichtsvollzieher erhält. Dies muss von Montag bis Freitag in der Kerngeschäftszeit unproblematisch möglich sein.

Die Gerichtsvollzieher arbeiten heutzutage ganz regelmäßig dezentral und erledigen in der Regel ihre Bürotätigkeiten in einem auf eigene Kosten vorgehaltenen Büro, oft im

Arbeitszimmer im privaten Umfeld. Ein nach den Vorschriften vorgegebenes Geschäftszimmer nutzen die Gerichtsvollzieher hingegen oftmals nur für ihre Sprechzeiten (gem. § 30 Abs. 6 GVO sind Sprechstunden lediglich zweimal in der Woche an unterschiedlichen Tagen abzuhalten, es ist jedoch kein zeitlicher Ansatz benannt).

Das Vollstreckungsgericht kann der Schuldner aktuell arbeitstäglich innerhalb der Geschäftszeiten telefonisch als auch persönlich erreichen. Sollte die Zuständigkeit vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher übergehen, wäre dies nicht mehr gegeben. In Urlaubszeiten des originär zuständigen Gerichtsvollziehers müsste sich der Schuldner an einen anderen Gerichtsvollzieher wenden – dieser wird in der Regel sein Büro an einem anderen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks haben bzw./und andere Geschäftszeiten haben.

Der Mehraufwand für den Schuldner (z.B. höherer Fahraufwand inkl. Zeitverlust) sowie nicht verlässliche Geschäftszeiten für Anträge sind nicht bürgerfreundlich. Ungeachtet dessen, dass der Schuldner von der Verhinderung des originären Gerichtsvollziehers Kenntnis haben muss (z.B. auch bei Abwesenheit durch Fortbildung, Verhinderung wegen Erkrankung usw.) – solche Verhinderungen fallen derzeit nicht ins Gewicht, da im Amtsgericht immer eine Serviceeinheit und ein Rechtspfleger zur Verfügung stehen.

Eine Kommunikation ist in den Rechtssachen nicht per einfacher E-Mail möglich. Dies ist auch vom Gerichtsvollzieher beachtlich. Dass Bürger über einen sicheren Übermittlungsweg verfügen ist aufgrund von Erfahrungswerten äußerst zweifelhaft. Insoweit kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass ein Schuldner sein Anliegen mittels elektronischem Rechtsverkehr einbringt.

Sofern die Kommunikation über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle laufen soll, ist darauf hinzuweisen, dass diese nur schriftliche Anträge weiterleiten kann. Das Einscannen der schriftlich eingegangenen Anträge ist nicht Aufgabe der Gerichtsvollzieherverteilerstelle. Sofern eine solche Aufgabe hinzukommen soll, wäre dies auch beim Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Insbesondere die Einführung der elektronischen Akte zeigt, dass das Einscannen von Schriftstücken sehr zeitaufwändig ist. Auch fallen die Scan-Tätigkeiten regelmäßig in den Bereich der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, also den der Serviceeinheiten.

g) Kostenauflegung § 788 Abs. 4 ZPO-E

Hinsichtlich § 788 Abs. 4 ZPO-E kommen Fragen auf. In dem Entwurf heißt es einerseits, dass § 788 Absatz 4 ZPO im Zuge der Zuständigkeitsübertragung der Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher neu zu fassen sei, da die gerichtliche, einen Titel schaffende Entscheidung dem Vollstreckungsgericht weiterhin vorbehalten bleibe. (RefE Seite 37) Andererseits heißt es dass die Benennung dieser Vorschrift (gemeint § 829 ZPO) daher beibehalten werden soll. Dem letztgenannten entgegen wurde § 829 ZPO in

der Neufassung des § 788 Abs.4 ZPO-E aber nicht mehr aufgenommen. Die Nichtaufnahme erscheint zwar vor dem Hintergrund, dass gerichtliche, einen Titel schaffende Entscheidung dem (Vollstreckungs-)Gericht vorbehalten bleiben, richtig, nicht jedoch vor dem Hintergrund, dass es möglich sein muss dem Gläubiger die Kosten des Verfahrens aufzulegen. § 788 ZPO stellt einen Regelgrundsatz zur Kostentragungspflicht auf. Auch im Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO muss es möglich sein die Kosten dem Gläubiger des Verfahrens aufzulegen. Dies erscheint durch die Nichtaufnahme zumindest zweifelhaft. Auch fehlt in § 788 Abs. 4 ZPO-E die Möglichkeit die Kosten einer Vollstreckung in Herausgabeansprüche (§§ 846 bis 849 ZPO) und sonstigen Vermögensrechten (§§ 857 bis 863 ZPO) dem Gläubiger aufzuerlegen. Dies war bis dato über die Aufnahme von § 829 ZPO in den vorgenannten Vorschriften unproblematisch.

h) Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts

Die Gerichtsvollzieher werden unmittelbar für die Gläubiger tätig und haben Weisungen des Gläubigers insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen (s. § 31 GVGA). Sie partizipieren wirtschaftlich an ihrem Handeln. Andererseits ist bei den Aufgaben, die die Gerichtsvollzieher zu erledigen haben, ein „kurzer Draht“ und guter Kontakt zum Schuldner sehr hilfreich. Gerichtsvollzieher stehen daher häufig im persönlichen Kontakt mit den Schuldnern. Dies passt nicht in den Kontext von vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen durch unabhängige gerichtliche Entscheider.

Hier sollte die Trennlinie zwischen der Zuständigkeit für Vollstreckungsmaßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen gezogen werden.

Ferner muss dem Schuldner die Gelegenheit gegeben werden, seine Rechte beim zuständigen Vollstreckungsgericht während den regelmäßigen Geschäftszeiten geltend zu machen. Die Organisation der Gerichtsvollzieher passt hierzu nicht.

i) Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO-E

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung des § 766 ZPO vor und geht in vielen Passagen auf diese Vorschrift ein. Das Gesetzesvorhaben möchten wir daher auch als Chance nutzen, die Auswirkungen dieser Vorschrift auf das Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) zu untersuchen.

Hintergrund ist, dass in den Zwangsversteigerungsverfahren Vollstreckungserinnerungen gem. § 766 ZPO immer häufiger als taktisches Mittel zur Verzögerung des Verfahrens eingelegt werden.

Legt der Schuldner die unbefristete Vollstreckungserinnerung gegen den Anordnungsbeschluss erst kurz vor oder erst im Zwangsversteigerungstermin vor, so ist diese selbstverständlich zulässig und zu beachten. Auch wenn die

Vollstreckungserinnerung keine aufschiebende Wirkung hat, verzögert sie das Verfahren jedoch regelmäßig.

Die Frage, ob das Zustimmungserfordernis für den Antrag eines Ehegatten auf Teilungsversteigerung des im gemeinsamen Eigentum stehenden Familiengrundstücks bei Gesamtvermögensverfügung bereits beim Antrag oder erst im Zeitpunkt des Zuschlags vorliegen muss, hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom dahingehend. Juni 2007 (Az. V ZB 102/06) beschieden, dass die Zustimmung am Anfang vorliegen muss. Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass das gesamte, häufig langwierige und mit erheblichen Kosten verbundene Zwangsversteigerungsverfahren ansonsten in einer Vielzahl von Fällen ohne jeden Nutzen durchgeführt werden würde und eine solche unökonomische Verfahrensweise der Gesetzgeber nicht gewählt hätte. (BGH, Beschluss vom 14. Juni 2007 – V ZB 102/06 –, Rn. 25, juris)

Die Argumentation greift auch hinsichtlich der Vollstreckungserinnerung im Zwangsversteigerungsverfahren. Zu dem Zeitpunkt der Termindurchführung sollte längst Klarheit bestehen, ob Bedenken gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung bestehen...

Achenbach führt hierzu aus, dass zunächst das Vollstreckungsgericht selbst nach Anhörung der Beteiligten die Zulässigkeit seines Vollstreckungshandelns und/oder seines Verfahrens prüfen und über deren Rechtmäßigkeit entscheiden soll. Werde die Vollstreckungserinnerung (erst) im Versteigerungstermin erhoben, so wirke sie nicht aufschiebend. Der Versteigerungstermin werde durchgeführt, über die Erinnerung dann aus Anlass der Zuschlagsentscheidung (dann durch den Richter) entschieden. (Stöber/Achenbach, 23. Aufl. 2022, ZVG § 95 Rn. 3, beck-online)

Der Vollstreckungsrichter am Amtsgericht hat regelmäßig kaum bis gar keine Berührungspunkte mit dem Zwangsversteigerungsverfahren, sodass dieser sich zunächst in die Zwangsversteigerungsmaterie einarbeiten müsste, um eine Zuschlagsentscheidung zu treffen. Die von Achenbach in der Kommentierung (a.a.O.) aufgezeigte Zuschlagsentscheidung durch den Vollstreckungsrichter entspricht daher nicht der gerichtlichen Praxis. Im Versteigerungstermin wird im Falle der Einlegung einer Vollstreckungserinnerung vom Rechtspfleger ein Verkündungstermin anberaumt. Dieser soll gemäß § 87 Abs. 2 ZVG nicht über eine Woche hinaus bestimmt werden. Der Vollstreckungsrichter veranlasst die vorzunehmende Anhörung der Parteien im Erinnerungsverfahren. Aus diesem Grund ist diese kurze vom Gesetz vorgesehene Frist kaum bis gar nicht einzuhalten. Ganz regelmäßig wird vom Vollstreckungsrichter lediglich über die Erinnerung entschieden, nicht jedoch sogleich der Zuschlag erteilt. Aus diesem Grund wird vom Rechtspfleger im Versteigerungstermin entweder direkt ein späterer Termin (2-3 Wochen) angesetzt oder in dem kurzfristig angesetzten Verkündungstermin wird die Zuschlagsentscheidung erneut vertagt. Das Verfahren wird unnötig verzögert, weiter besteht wiederum Raum für weitere verfahrensverzögernde Schritte durch den

Schuldner (z. Bsp. Befangenheitsantrag). Gerade durch ein sodann vom Schuldner (taktisch) eingelegtes Befangenheitsgesuch kann sich das Verfahren noch immens verzögern. Der Gläubiger wartet auf seine Befriedigung. Der Meistbietende ist an sein Gebot gebunden und kann auch nicht mehr über die geleistete Sicherheit verfügen. Dies könnte vermieden werden, würde die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO im Versteigerungsverfahren nicht greifen, sondern lediglich die gem. § 95 ZVG vorgesehene sofortige Beschwerde.

Um zu beleuchten, warum die unbefristete Vollstreckungserinnerung im Bereich des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht (mehr) zeitgemäß ist, lohnt insbesondere auch ein Blick in die Vergangenheit.

Mit der Verabschiedung der Reichsgesetze im Jahre 1877 gelang dem I. Deutschen Reich eine wichtige Zusammenlegung von Particularechten. Wichtiger Baustein war die CPO. Zur damaligen Zeit war das ZVG noch „in der Mache“. Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterlag gemäß § 757 Abs. 1 CPO den Landesgesetzen (Hegler, Handausgabe zur CPO, 1877 Anm. 1 „wegen ihres Zusammenhangs mit dem Eigentums- und Hypothekenrecht“). Demgemäß überrascht nicht, dass sich das Gesetzgebungsverfahren sich in erstere Linie auf die Mobilienvollstreckung konzentrierte.

Bereits der Entwurf des § 634 CPO-E, der in § 685 CPO aufging, stimmt im Wesentlichen noch mit der heutigen Fassung überein. Die Begründung nimmt zu § 643 CPO-E im Wesentlichen Bezug auf die Vollstreckungshandlung des Gerichtsvollziehers (Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu demselben v, 30.1.1877, HRSG. Hahn, II. Bd. 1. Abt., 1880, S. 437). Die Prüfung einer angeblichen Verletzung im Vollstreckungsverfahren sei nicht in kollegialer Beratung (a.a.O. S. 437; gemeint war wohl die Beschwerdekammer beim LG) vorzunehmen, sondern sollte im Bereich des Vollstreckungsgerichts verbleiben.

„Rücksichtlich der zulässigen Einstellung des Verfahrens hat hier ebenfalls das Vollstreckungsgericht im Wesentlichen die Stellung des Beschwerdegerichts, die sich darin offenbart, daß ohne mündliche prozediert werden kann (§ 633 Abs. 3),“ (a.a.O. S. 437). Dieser Satz diente als weitere Begründung. In der Ersten Lesung wurde § 634 ohne Debatte angenommen (a.a.O. S. 817).

Mit der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen hält sich der Entwurf nicht lange auf (a.a.O. S. 462). Das Vollstreckungsgericht soll zuständig sein. § 704 Abs. 3 CPO-E aufgegangen in § 757 CPO bestimmte, dass die CPO für die in der Immobiliarexekution entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozess zu erledigen sind, sowie in der Immobiliarexekutionen vorkommenden Verteilungsstreitigkeiten Anwendung finden solle. Aufschlussreich dann die Beratung anlässlich der ersten Lesung (a.a.O. S. 856). Ein Änderungsantrag zu § 704 Abs. 3 CPO-E wurde bekämpft mit dem Einwand, der Entwurf der CPO berühre die Landesgesetze zur Zwangsvollstreckung in

das bewegliche Vermögen nicht. Der Änderungsantrag ward daraufhin zurückgezogen worden.

Eine frühe Kommentierung gibt als Beispiel für die Anwendung von § 785 CPO an (Hellmann, CPO 1879, § 785 Anm. 1):

- Vom Gerichtsvollzieher nicht beachtete Vorschriften
- Die Pfändung der nach § 749 CPO (in etwa heute § 850 ZPO) unpfändbaren Forderungen.

§ 25 ZVG-EI bestimmt das Vollstreckungsgericht als zuständig. Die Motive (1889, S. 121) stellen ausdrücklich auf das Vollstreckungsgericht ab. Es soll nicht der Eindruck entstehen, der Gerichtsvollzieher sei zuständig.

Nach der Auswertung dieser Quellen ist die Anwendung von § 766 ZPO auf die Anordnung oder den Beitritt zur Zwangsversteigerung zweifelhaft.

§ 766 ZPO ist sehr stark auf die Tätigkeit bzw. Anweisung des Gerichtsvollziehers ausgelegt. Eine Ausweitung auf das ZVG-Gericht ist damit nur sehr schwer zu verbinden.

Das vom historischen Gesetzgeber eingeführte Erinnerungsverfahren soll für eine Kontrolle innerhalb des Vollstreckungsgerichts ohne Anrufung des Landgerichts dienen. Entscheidungen oder Maßnahmen können ohne Weiteres im Wege der Abhilfe geändert werden. Dies war damals von Vorteil. Denn bis zur Reform der ZPO im Jahre 2001 konnte das Vollstreckungsgericht seine Beschlüsse, die nur mit der sofortigen Beschwerde angreifbar waren, nicht ändern (G.v. 27.7.2001, BGBl. I, 1887; Begründung Bt-Drs. 536/00, S. 289). Das war der Beschwerdeinstanz vorbehalten. Mit der Gesetzesänderung und der Abhilfemöglichkeit im Falle der Beschwerde bedarf es nicht mehr der „Krücke“ des § 766 ZPO, um selbst eine Entscheidung ändern zu können.

In der Mobiliarvollstreckung können die Maßnahmen mit der Sachpfändung sowie mit dem Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als vollendet angesehen werden. Ganz im Gegensatz dazu, wird mit der Anordnung der Zwangsversteigerung bzw. des Beitritts das Verfahren erst eingeleitet, um in ferner Zukunft den Zuschlag erteilen zu können. Mit der Möglichkeit § 766 ZPO unbefristet einlegen zu können, hängt über dem Gläubiger ein Damoklesschwert. Im Gegensatz zur Mobiliarvollstreckung können bei der Zwangsversteigerung erhebliche Auslagen anfallen (im Worstcase mehrere Gutachten zum Wert nach § 74a ZVG, zum Gesundheitszustand des Schuldners, Veröffentlichungskosten). Für die Zwangsversteigerung muss in einem frühen Stadium die Anordnung bzw. der Beitritt rechtssicher gemacht werden. Dies kann nur dann eintreten, wenn gegen die Anordnung oder den Beitritt nicht die Erinnerung nach § 766 ZPO gegeben ist, sondern die befristete Beschwerde nach § 793 ZPO. Keinem Gläubiger ist zuzumuten mit erheblichen Vorleistungen vor dem unsicheren

Hintergrund belastet zu werden, dass eine erfolgreiche Erinnerung eingelegt nach Jahren das Verfahren insgesamt zu Fall bringt.

Das ZVG ist zwar Teil der ZPO (Motive S. 72), jedoch sind die dort genannten Vorschriften gegenüber der ZPO *lex specialis*. Das ZVG hat die Beschwerde eigens in den §§ 95 ff ZVG geregelt. Es fällt auf, dass in § 95 ZPO die sofortige Beschwerde außer gegen den Zuschlag nur gegen die Anordnung (und wenig andere Maßnahmen) erfolgen kann. § 95 spricht nicht von der Erinnerung(!). Zu § 120 Abs. 2 ZVG-EI vermerken die Motive: „Die Entscheidungen, welche das Vollstreckungsgericht erlässt, namentlich die Beschlüsse, durch welche die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung angeordnet oder abgelehnt wird, unterliegen der sofortigen Beschwerde“ (fettgedruckt durch den Verfasser).

Auf die weiteren Argumente gegen den Wegfall der unbefristeten Erinnerung sei verwiesen auf Schmidberger (IVR 2024, 87 (92, 93)).

§ 766 ZPO ist nach unserer Einschätzung im ZVG verfahrensfremd. Gegen alle Entscheidungen die im ZVG anfallen, sollte nur die befristete Beschwerde nach § 793 ZPO möglich sein. Die irreführende Diskussion und fehleranfällige Differenzierung, ob der Schuldner zuvor angehört wurde, überzeugt heute nicht mehr. Als Folge müssten sämtliche Beschlüsse nach Annahme unseres Vorschlages mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Dies dient auch dem heutigen Verständnis einer umfassenden Aufklärungspflicht. Bislang bedürfen Beschlüsse, die mit § 766 ZPO angreifbar sind, keiner Rechtsmittelbelehrung (Kindl/Meller-Hannich/Sternal, gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, ZPO § 766 Rz. 1; Schneider/Goldbach, ZVG 2020, § 15, 16 Rz. 153; Stöber/Keller, ZVG 23. Aufl. 2022, § 15 Rz. 17; Zöllner/Herget, ZPO 35. Aufl 2024, § 766 Rz. 1).

Wir regen daher an, bei § 766 Abs. 1 ZPO-E einen Satz 2 einzufügen:

Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung findet Satz 1 keine Anwendung.

Hilfsweise wird bei § 95 ZVG ein Satz 2 angefügt:

1Gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlussfassung über den Zuschlag erfolgt, kann die sofortige Beschwerde nur eingelegt werden, soweit die Entscheidung die Anordnung, Aufhebung, einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens betrifft.
2Im Falle der Anordnung oder des Beitritts ohne Anhörung des Schuldners ist eine nach § 766 ZPO eingelegte Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach Satz 1 zu behandeln. [Alternativ 2Gegen die Anordnung des Verfahrens und den Beitritt zum Verfahren ist nur die sofortige Beschwerde statthaft.]

Bei dieser Variante wäre gewährleistet, dass z.B. gegen die Anordnung einer Sequestration nach § 25 ZVG weiterhin zunächst § 766 ZPO zu bemühen ist.

Abschließend zu diesem Thema sei verwiesen auf Celikovic (Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung – zwischen Reformbedarf und bewährter Komplexität, Diss. 2023). Die Autorin rät die Streichung von § 766 Abs. 1 ZPO.

Für eine sachgerechte Neustrukturierung wären die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 766 ZPO konsequenterweise auf den Rechtspfleger zu übertragen.

j) Erfüllungsaufwand

Exemplarisch und wegen der besseren Vergleichbarkeit sei erwähnt, dass in Baden-Württemberg im Vergleichszeitraum wie bei A) der Pebb§y-Sollbedarf für die gesamte Mobilarvollstreckung 37,62 AKA bei den Rechtspflegern und 85,94 AKA bei den Serviceeinheiten beträgt.

Einfach den anteiligen Anteil der Rechtspfleger auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen ist völlig realitätsfremd. Zum einen wachsen den Gerichtsvollziehern auch ein Teil der Geschäftsstellenaufgaben an, zum anderen wird das Pensum der Rechtspfleger neu zu berechnen sein, da die einfachen Masseverfahren dann fehlen.

Auch wird es keine Einsparungen beim Studium der Rechtspfleger geben, da im Hinblick auf die weiteren vollstreckungsrechtlichen Aufgaben, die Inhalte bleiben.

Doch selbst wenn die Übertragung der Forderungspfändung zum deutlichen Kostenanstieg für die Landehaushalte, die Gläubiger und die Schuldner führt, so sollten diese Überlegungen bei einer Neustrukturierung nicht maßgeblich sein.

3. Erforderliche Ergänzungen

Das ursprüngliche Vorhaben, die Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren neuordnen zu wollen und eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten durch die vollständige Umsetzung der Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfIG herbeizuführen, (Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 13.06.2023 - Aktenzeichen: 374150#00001#0001) muss weiter verfolgt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der Abgänge der „Babyboomer Generation“ und erheblichen Schwierigkeiten der Nachwuchsgewinnung in allen Bereichen würde sonst eine Chance verpasst, sich nachhaltig zu organisieren.

Auch gilt es den nicht mehr nachvollziehbaren Flickenteppich von funktionellen Zuständigkeiten der Justiz beseitigen und funktionelle Doppelzuständigkeiten abbauen. Somit ließen sich die Verfahren auch effizienter und ressourcenschonender gestalten.

a) Neuordnung der Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

Die Aufhebung der Richtervorbehalte in § 18 Abs. 1 Nr. 1 (Verbraucherinsolvenzverfahren), Nr. 2 (Insolvenzplanverfahren) und Nr. 4 (Restschuldbefreiungsverfahren) auf den Rechtspfleger wird ausdrücklich begrüßt.

Das vereinfachte Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren vollständig in die Hand des Rechtspflegers zu legen ist verfahrensökonomisch und baut eine unnötige Doppelzuständigkeit ab.

Rechtspfleger sind schon heute für diese Verfahren hervorragend qualifiziert. Keine andere Berufsgruppe wird während des Studiums so intensiv mit dem Insolvenzrecht befasst wie die Rechtspfleger.

Sofern in der Vergangenheit im Hinblick auf die Verfassungsgemäßheit von Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Bedenken angemeldet wurden, so ist festzustellen, dass dem Richter die letztverbindliche der Rechtskraft fähige Streitentscheidung obliegt und diese durch § 11 RPfIG gewährt wird. Unstreitig ist ferner, dass der Rechtspfleger öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG ausübt.

Sofern durch frühere verfassungsgerichtliche Entscheidungen die Schwere der Eingriffe als Maßstab für die Entscheidungskompetenzen herangezogen wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass das heutige Studium, welches die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger absolvieren, nicht mehr mit dem Unterricht der einstigen Fachhochschulen vergleichbar ist.

Es bestehen demnach auch keine rechtlichen Hindernisse für die Übertragung. Die Rückübertragung des Insolvenzplanverfahrens auf den Rechtspfleger ist mehr als geboten. Die Übertragung des Planverfahrens auf den Richter im Rahmen des ESUG hat sich in der gerichtlichen Praxis nicht bewährt. Die Doppelzuständigkeit im eröffneten Regelinsolvenzverfahren ist unpraktikabel und hat keinerlei messbare Verbesserungen für die Sanierungsverfahren erbracht.

Neben der Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz die Forderungspfändung wegen Geld- und Unterhaltsforderungen auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen. Gegen diese Übertragungen bestehen keine Bedenken. Dem Rechtspfleger bleiben weiterhin die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts vorbehalten. Diese sollten in diesem Zusammenhang um die Entscheidungen nach § 766 ZPO, die bislang nach § 20 Nr. 17 RPfIG dem Richter vorbehalten sind, erweitert werden. Somit wäre eine klare Aufgabenstruktur im Vollstreckungsverfahren geschaffen.

Die grenzüberschreitende Rechtsanwendung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gehört insbesondere in Zeiten des Europäischen Nachlasszeugnisses zum Aufgabenbereich der Rechtspfleger hinzu. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Harmonisierung der europäischen Rechtsanwendung sollte dieser Tendenz auch bei den funktionellen Zuständigkeiten Rechnung getragen werden.

Vereinheitlichung der Zuständigkeiten durch die vollständige Umsetzung der Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfIG

b) Umsetzung der Länderöffnungsklauseln:

§ 19 RPfIG in seiner jetzigen Fassung wurde durch das zweite Justizmodernisierungsgesetz eingeführt.

Demnach können dem Rechtspfleger in betreuungs- und familiengerichtlichen Verfahren, im Nachlassverfahren und im Registerverfahren wesentliche Verfahrensteile übertragen werden. In diesem Zuge sollten aber auch die Grenzen der bisherigen Übertragung in den Blick genommen werden.

In Betreuungssachen sind die grundrechtlichen Grenzen der Übertragbarkeit in § 33 Abs. 3 RPfIG normiert, welcher Zuständigkeitsregelungen für die ehemaligen Württembergischen Bezirksnotare enthält.

Diese sind statusrechtlich, wie die Rechtspfleger, Beamte des gehobenen Justizdienstes. Diese Zuständigkeitsregelungen auf die Rechtspfleger zu übertragen und lediglich die grundrechtsrelevanten Entscheidungen dem Richter vorzubehalten wäre demnach sachgerecht und würde einen Effizienzgewinn im Betreuungsverfahren erbringen.

Im Bereich des Registerrechts ist es bislang schon möglich, mit Ausnahme der unternehmensrechtlichen Verfahren und der Prüfung und Entscheidung nach § 316 Abs. 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Abs. 12 und § 343 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes, dem Rechtspfleger das Verfahren im Wesentlichen zu übertragen. Vor dem Hintergrund der Einführung des MoPeG zum 01.01.2024 und dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie II), sollte auch hier eine Vollübertragung geprüft werden.

Die Anwendung ausländischen Rechts gehört zwischenzeitlich in vielen Bereichen zum täglichen Geschäft der Rechtspfleger. Hier sei nur an das europäische Nachlasszeugnis erinnert.

Ferner wären auch die Öffnungsklauseln des § 36b RPfIG in den Blick zu nehmen. Diese würden die Rechtspfleger im Gegenzug entlasten.

c) Weiterer Änderungsbedarf im Rechtspflegergesetz:

Auch vor diesem Hintergrund der Anwendung ausländischen Rechts sollte die generelle Aufhebung des § 5 RPfIG geprüft werden. Diese Vorlagepflichten sind aus der Zeit gefallen und dem heutigen Studium der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr angemessen. Bei Vorliegen eines engen Zusammenhangs, enthält § 6 RPfIG eine ausreichende Regelung.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert die Aufhebung von § 7 RPfIG in seiner jetzigen Form und die Umwandlung in eine Norm, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen

Rechtspfleger und Richter dem im Instanzenzug nächsthöheren Gericht überträgt, beispielsweise durch eine entsprechende Regelung im EGGVG.

Mit § 7 RPfIG wird bei unklarer Zuständigkeitslage es einfachgesetzlich ermöglicht, dass in unanfechtbarer Entscheidung der Richter seine Zuständigkeit bestätigen oder verneinen kann. Dabei ist die Entscheidung sowohl für den Rechtspfleger als auch für die am Verfahren Beteiligten unanfechtbar.

In der Praxis hat dies bereits vielfach dazu geführt, dass Richter durch entsprechenden Beschluss Rechtspfleger für Aufgaben für zuständig erklären, für die Rechtspfleger nach den Zuständigkeitsregelungen des Rechtspflegergesetzes nicht zuständig sind. Beispielhaft sei hier die Übertragung der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den Rechtspfleger, obwohl kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (und infolgedessen auch keine rechtspflegerische Zuständigkeit entsteht), benannt.

§ 7 RPfIG kann dafür sorgen, dass unliebsame Zuständigkeiten des Richters mittels unanfechtbaren Beschlusses abgegeben werden. Hier ist nicht nur standespolitisch bedenklich, dass mittels Beschluss der Richter ihm Lästiges dem Rechtspfleger zuschreibt, sondern vielmehr ist ebenfalls die Unanfechtbarkeit der Entscheidung systemwidrig. Dass hier der Richter als einer von zwei am Zuständigkeitsstreit Beteiligten abschließend den Streit beenden kann, ist einzigartig in der ZPO und steht im Widerspruch zur Verfassung (vgl. RPfIG, Hintzen, 8. Aufl., § 7 Rn. 3). In keiner anderen Konstellation im Gesetz entscheidet bei Zuständigkeitsfragen einer der Beteiligten, sondern stets ein Dritter. Sachgerecht wäre hier eine Entscheidung des im Instanzenzug nächsthöheren Gerichts angezeigt (vgl. RPfIG, Hintzen, a. a. O.).

Insbesondere bei Situationen, in welchen eben kein Streit in den Zuständigkeiten besteht, sondern schlicht aus Entlastungsgründen eine Übertragung auf den Rechtspfleger erfolgt, ist mit § 7 RPfIG unüberprüfbar der Willkür Tür und Tor geöffnet. Das o. g. Beispiel zeigt, dass im Einzelfall willkürlich § 7 RPfIG eingesetzt wird, zumal es sogar explizit durch den Gesetzgeber in § 18 Abs. 2 RPfIG dem Richter ermöglicht wird, sich im eröffneten Insolvenzverfahren dieses ganz oder teilweise vorzubehalten. Ein Vorbehalt nach entsprechenden Tätigkeiten hingegen scheidet aus (vgl. RPfIG, Hintzen, 8. Aufl., § 7 Rn. 4). Jedoch genau dies wird durch inadäquate Anwendung des § 7 RPfIG ermöglicht. Darüber hinaus - und das ist bei verfassungsgemäßer Berücksichtigung des § 7 RPfIG am evidentesten - wird über eben jene Norm einfachgesetzlich ermöglicht, dass dem Bürger unanfechtbar der gesetzliche Richter (Art. 101 GG) entzogen werden kann.

Eine gezielte und damit verfassungswidrige Richterentziehung durch ein Gericht im Wege fehlerhafter Handhabung der Zuständigkeitsvorschriften liegt vor, wenn die Zuständigkeitsbestimmung als willkürlich anzusehen ist (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 25). Dies ist dann der Fall, wenn sich die Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, offensichtlich unhaltbar oder gar ohne Bezug auf die maßgebliche Norm ist (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, a. a. O.). Antrag I

Sicherlich ist die korrekte Anwendung des § 7 RPfIG grundsätzlich nicht von Willkür der Beteiligten geprägt. Dennoch ist allein das Vorliegen einer derartigen Norm ein Mangel

in der Systematik, den es zu beseitigen gilt. Die im Grundgesetz verankerte Anordnung, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, enthält auch ein Gebot zum Erlass der erforderlichen Regelungen für die richterlichen Zuständigkeiten und die Sicherung einer dem Grundgesetz entsprechenden Rechtsstellung der Richter (BVerfG NJW-RR 2021, 1436) und wendet sich insoweit an den parlamentarischen Gesetzgeber und die zur ergänzenden Normsetzung berufenen Stellen (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 15). Es besteht ein leistungsrechtlicher Anspruch an den Gesetzgeber, ein prozess- und organisationsrechtliches Normenwerk bereit zu stellen, dass die vorherige Bestimmung des Richters möglichst weitgehend regelt, indem es im Voraus abstrakt-generell die fundamentalen Zuständigkeitsregeln festlegt (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, a. a. O.). Diesem Anspruch wird vorliegend der Gesetzgeber mit § 7 RPfIG nicht gerecht.

4. Fazit

Der Prozess zur Neuordnung der Zuständigkeiten und der Umsetzung sämtlicher in § 19 RPfIG normierten Öffnungsklauseln ist ein maßgeblicher und überfälliger Schritt hin zu einem effektiven Ressourceneinsatz in der Justiz. Die Öffnungsklauseln haben zu einer kaum mehr überschaubaren Zersplitterung der funktionellen Zuständigkeiten geführt. Gerade die bevorstehenden gravierenden Altersabgänge in allen Berufsgruppen in den Jahren ab 2029 erfordern eine effiziente Zuständigkeitsregelung.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben demnach in den letzten knapp 20 Jahren bewiesen, dass die übertragenen Aufgaben bei ihnen in guten Händen sind. Hierzu trägt der hochwertige Diplom-Studiengang ganz maßgeblich bei. Unabhängig vom Stand der Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger sind die rechtlichen Grundlagen Inhalt des Studiums, weshalb alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Bundesrepublik Deutschland bereits entsprechend qualifiziert sind.

Die Umsetzung der Öffnungsklauseln des § 19 RPfIG sind daher alternativlos.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger setzt sich mit Nachdruck für die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens ein. Insbesondere ein erneutes Scheitern der bereits in der Vergangenheit in den Blick genommenen Übertragungen im Insolvenzverfahren würde zu einem kaum mehr zu heilenden Vertrauensverlust bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern führen.

Im Zuge dieses Prozesses den Rechtspfleger von Aufgaben im Rahmen der Forderungspfändung zu entlasten ist sinnvoll. Insbesondere vor dem Hintergrund der Überlegungen eines gemeinsamen Studiums bzw. eines Studiums mit einem gemeinsamen berufsbefähigenden Abschluss. Auf den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss des Gewerkschaftstages des Deutschen Beamtenbundes, den die beiden betroffenen Berufsvertretungen der Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger (DGVB und BDR) mitgetragen haben, sei hier hingewiesen. Dies würde erhebliche Synergien mit sich bringen.

Der vorliegende Entwurf wird diesem Anliegen aber nicht gerecht und Bedarf erheblicher Ergänzungen, um weiterhin die Unterstützung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu finden.

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender